



Werden in Sambia Umweltschutzstandards und Menschenrechte eingehalten? Eine Kupfermine, die von einer Tochterfirma von Glencore betrieben wird. Foto: Bloomberg, Getty Images

## Juristen des Bundes mischen sich ein

**Konzernhaftungsinitiative** Wie weit haften Unternehmen in der Schweiz schon heute für ihre Tochterfirmen? In dieser Frage sind sich die politischen Lager uneinig. Jetzt meldet sich das Bundesamt für Justiz zu Wort.

Luca De Carli

Die Frau starb an Herzversagen. Das war vor sechs Jahren. Ihr Mann gab den Abgasen aus dem nahen Kupferschmelzwerk die Schuld am plötzlichen Tod seiner Frau und klagte gegen die Betreiberfirma. Dieser Fall aus dem afrikanischen Land Sambia beschäftigt inzwischen aber auch Schweizer Politiker. Denn er wird von den Initianten als Beispiel dafür präsentiert, weshalb es die Konzerninitiative braucht. Die Aktien der Betreiberfirma gehören mehrheitlich dem Konzern Glencore mit Sitz in der Schweiz.

Ab Mittwoch berät das Parlament zum letzten Mal über die Initiative, die verlangt, dass Schweizer Konzerne im Ausland Menschenrechte und Umweltstandards einhalten. Ein wichtiges Element dafür ist das Haftungsrecht. Oder wie die Initianten sagen: «Wer einen Schaden anrichtet, soll dafür geradestehen.» Im Vorfeld der Debatte wird nun aber darüber gestritten, ob die Initiative eine neue Haftung schafft. Oder ob Konzerne schon heute in der Schweiz für Vergehen ihrer Tochterfirmen haftbar gemacht werden können.

Konkret geht es um die sogenannte Geschäftsherrenhaftung: ein Schweizer Gesetz, das seit Jahrzehnten existiert. Es besagt, dass ein Geschäftsherr für Schäden haften kann, die seine Hilfsperson verursacht hat. Ein Beispiel: Der Mitarbeiter eines Malergeschäfts zerstört während der Arbeit aus Versehen den teuren Teppich eines Kunden. Hier ist eine Klage gegen das Geschäft möglich.

Christoph Bühler ist Spezialist für Wirtschaftsrecht und hat im Auftrag der Initiativgegner ein

Gutachten zur Initiative verfasst. Er sagt: «Die Geschäftsherrenhaftung ist auf die heute anerkannte rechtliche Gestaltungsstruktur des Konzerns schlicht nicht zugeschnitten.» Tochtergesellschaften seien keine «willenlosen Werkzeuge», für die die Mutter ohne weiteres einzustehen habe, sondern vielmehr eigenständige Unternehmen mit eigenverantwortlich handelnden Verwaltungsräten.

Anderer Meinung ist Gregor Geisser, Anwalt und juristischer Berater des Initiativkomitees: Die Geschäftsherrenhaftung sei zwar ursprünglich für natürliche Personen entstanden. «Die Initiative verlangt aber nichts Exotisches: Es ist mittlerweile herrschende Lehre, dass die Geschäftsherrenhaftung auch auf Konzerne angewendet werden könnte.» Im Fall Glencore müsste gemäss Geisser die Mutter in Verletzung der gebotenen Sorgfalt allfällige Verstösse gegen internationale Umweltauflagen durch die Tochter in Kauf genommen haben. Glencore bestreitet dies.

### Das Parlament hat drei Optionen

Die Debatte läuft schon seit Jahren. Doch nun muss das Parlament innert dreier Wochen entscheiden, wie es mit der Konzerninitiative umgehen will. Die Beratungen starten am Mittwoch im Nationalrat. Diese Optionen hat das Parlament:

1. Die Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnen: Dann käme die Initiative im nächsten Herbst zur Abstimmung. Sie will, dass Schweizer Konzerne bei all ihren Geschäften sicherstellen, dass sie

in den Expertenstreit mischt sich auch das Bundesamt für Justiz ein. Bereits 2018 hielt es in einem Arbeitspapier fest: Die Geschäftsherrenhaftung sei gemäss überwiegender Lehrmeinung auf Konzernverhältnisse anwendbar. Auch das Bundesgericht befürwortete dies unter bestimmten Voraussetzungen.

### Es fehlt ein Urteil

Allerdings handelt es sich hier um eine theoretische Diskussion. Die Geschäftsherrenhaftung ist noch nie auf Konzerne angewandt worden. Das Bundesgericht hat 1992 in einem Fall lediglich festgehalten, dass die Existenz einer Tochterfirma allein keine Anwendung der Haftung erlaubt – und anschliessend aufgezählt, was für eine Anwendung allenfalls vorhanden sein müsste. Das Gericht nennt unter anderem Anweisungen des Konzerns an die Tochter.

Weiter stellt das Bundesamt für Justiz auf Nachfrage klar: Seine Aussagen von 2018 seien zwar nach wie vor korrekt – allerdings nur, wenn Mutter und Tochter

ihren Sitz in der Schweiz hätten. Trete ein Schaden durch eine Tochter im Ausland ein, sei die Geschäftsherrenhaftung wegen der Bestimmungen des internationalen Privatrechts nicht anwendbar. Dann gelte auch für eine Klage in der Schweiz ausländisches Recht.

Die heutige Situation in der Schweiz schaffe Unsicherheit, sagt der Initiantenberater Gregor Geisser. Seine Mandanten wollten das ändern. Das gleiche Ziel verfolgt der Nationalrat mit seinem Gegenvorschlag zur Initiative. Hans-Ueli Vogt (SVP), Professor für Wirtschaftsrecht und Mitautor des Gegenvorschlags des Nationalrats, sagt: Mit dem Gegenvorschlag würde neu gelten, dass Schweizer Recht zur Anwendung kommt. Und es würde «schwarz auf weiss» festgeschrieben, dass die Geschäftsherrenhaftung tatsächlich auch gilt, wenn eine Konzernmutter für Schädigungen durch eine Tochter haftbar gemacht werden soll.

Im Vergleich zur herkömmlichen Geschäftsherrenhaftung will der Nationalrat die Haftung

für Konzerne aber einschränken. Sie soll nur für ausländische Töchter gelten, die die Mutter auch tatsächlich kontrolliert, und nur wenn Verletzungen von Umweltschutzbestimmungen und Menschenrechten Schäden an Leib, Leben oder Eigentum verursacht haben. Die Initiative verlangt deutlich mehr. Die Initianten würden den Gegenvorschlag des Nationalrats trotzdem akzeptieren.

«Zu grosse Hürde» Nicht aber den Gegenvorschlag, den der Ständerat beschlossen hat. «Wir wollen bei der Haftung den Status quo», sagt Beat Rieder, der den Vorschlag eingereicht hat. Und auch das Bundesamt für Justiz hält fest, mit dem Gegenvorschlag des Ständerats bleibe bei der Haftung alles beim Alten. Und was würde es für den Fall Glencore bedeuten, wenn die Initiative oder der Gegenvorschlag des Nationalrats angenommen würde? Gregor Geisser sagt: Die Initiative bringe Klarheit darüber, welche Sorgfalt von Glencore erwartet werde, und stelle sicher, dass der Konzern bei Nichteinhaltung hafte. Der Weg für eine Klage in der Schweiz würde etwas besser ausgeleuchtet. Schwierig bleibe sie jedoch. Und Hans-Ueli Vogt hält zur Rechtslage allgemein fest: «Die Hürde scheint heute so gross, dass sie potenzielle Kläger von einer Klage in der Schweiz abhält.» Der Gegenvorschlag des Nationalrats mache es Klägern etwas leichter. Wie die Klage des Ehemanns gegen die Betreiber des Werks in Sambia ausgeht, ist offen. Das Urteil des höchsten Gerichts des Landes ist hängig.

## Nestlé unterliegt in Mobbingfall vor Bundesgericht

**Justiz** In einem am Montag veröffentlichten Urteil wies das Bundesgericht einen Rekurs des Nahrungsmittelkonzerns Nestlé gegen ein Urteil des Waadtländer Kantonsgerichts als unzulässig zurück. Das Kantonsgericht hatte im Januar anerkannt, dass die 2011 entlassene Nestlé-Kaderfrau und Spezialistin für Nahrungsmittelsicherheit Yasmine Motarjemi von ihrem Vorgesetzten jahrelang gemobbt wurde. Im Urteil war von «hinterhältigem Mobbing» die Rede, das die zuvor kerngesunde Klägerin bis an ihr Lebensende beeinträchtigte.

Das Kantonsgericht kritisierte das Resultat einer von Nestlé bei einer Beratungsfirma in Auftrag gegebenen Untersuchung als «Scheingutachten» und hielt eine finanzielle Entschädigung für gerechtfertigt. Das Bezirksgericht Lausanne wurde als Vorinstanz angewiesen, einen Betrag festzusetzen. Motarjemi forderte eine Entschädigung für entgangene Lohnzahlungen, Pensionskassenbeiträge, Arztrechnungen und Anwaltskosten.

### Im guten Treu und Glauben

Nestlé hatte das Mobbing und eine Verletzung des Arbeitsrechts stets bestritten. Im Urteil des Kantonsgerichts sah der Konzern einen «finalen Entscheid», der dem Bezirksgericht Lausanne keine andere Möglichkeit liess, als der Ex-Kaderfrau eine Entschädigung zuzusprechen. Das Bundesgericht sieht das anders. Der Entscheid des Kantonsgerichts sei keinesfalls final. Das Bezirksgericht Lausanne müsse diverse Fragen beantworten, verfüge bei der Berechnung der Entschädigung also über einigen Handlungsspielraum.

Eine Nestlé-Sprecherin betonte, der Konzern habe nach den Urteilen der ersten und der zweiten Instanz vor Bundesgericht darauf verzichtet, das Mobbing in Frage zu stellen. Zuvor habe man sich «im guten Treu und Glauben auf die Untersuchung eines externen Dienstleisters» abgestützt. Die Firma habe keine moralische Belästigung festgestellt.

Philippe Reichen

### Nachrichten

#### Längerer Urlaub für Mütter kranker Babys

**Ständerat** Wenn ein krankes Baby nach der Geburt länger als drei Wochen im Spital bleiben muss, soll die Mutter länger Mutterschaftsentschädigung erhalten. Der Ständerat hat gestern einer Änderung des Erwerbserbsetzungsgesetzes zugestimmt. Damit soll die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung um maximal 56 Tage auf höchstens 154 Tage verlängert werden. (sda)

#### Parlament genehmigt Deal mit Saudiarabien

**Nationalrat** Die grosse Kammer befürwortet das Doppelbesteuerungsabkommen mit Saudiarabien. Nach dem Mord am saudischen Journalisten Jamal Khashoggi hatte die vorberatende Kommission dieses während eines Jahres auf Eis gelegt. Der Nationalrat liess sich überzeugen, dass ein Doppelbesteuerungsabkommen aus wirtschaftlicher und politischer Sicht wichtig sei. (sda)